



Geschäftsverteilungsplan
der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr
für das Jahr 2025

Teil A

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
Flecken-Bringmann	1. Abt. 26: 1. Die dem Jugendrichter obliegenden Geschäfte in Schöffensachen gemäß §§ 34,35 JGG, 28 ff. GVG 2. Der Vorsitz im Jugendschöffengericht 3. Die vom Jugendschöffengericht nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG an das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr abgegebenen Entscheidungen	1. Dr. Schneider 2. Koch
	2. Wahl und Auslosung der Jugendschöffen Die Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen	Lubenau
	3. Abt. 4 Die in die Richterzuständigkeit fallenden Nachlasssachen	1. Dr. Temme 2. Südfeld
	4. Alle nicht verteilten Sachen	1. Dr. Schneider 2. Koch
Dr. Schneider	1. Abt. 21: Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG Turnus: 6	1. Brügge 2. Hahn
	2. Abt. 37: - Die Aufgaben des Jugendrichters einschließlich der AR-Sachen - Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche und Heranwachsende - Erziehungshilfsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende jeweils mit den Buchstaben K – Z mit Ausnahme von M	1. Flecken-Bringmann 2. Lubenau

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
Beuse	1. Abt. 5 und 5a: Betreuungssachen sowie die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz und Unterbringungssachen (Registerzeichen VII bis XVII des amtlichen Registerverzeichnisses), jeweils einschließlich Rechtshilfeersuchen, mit den Buchstaben G, J, L, M, N und S soweit nicht in Teil B „Betreuungs- und Unterbringungssachen“ eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.	1. Dr. Kali 2. Wagner
	2. Abt. 39 und 40: Die dem Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Geschäfte	Vorhaus
Brügge	1. Abt. 24: Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG Turnus: 3	1. Dr. Schneider 2. Eichler
	2. Abt. 13 C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters (inkl. Verfahren nach dem WEG) Turnus: 6	1. Südfeld 2. Schenck
Eichler	1. Abt. 22 Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG Turnus: 7	1. Hahn 2. Dr. Kali
	2. Abt. 2 und 3 a) die Vollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters II mit den Endziffern 6 bis 0 b) Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zugewiesen sind, mit den Endziffern 6 bis 0	1. Vorhaus 2. Dr. Temme
Hahn	Abt. 25 Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG Turnus: 7	1. Eichler 2. Dr. Schneider
Dr. Kali	1. Abt. 31: Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG Turnus: 6	1. Beuse 2. Brügge
	2. Abt. 20: Rechtshilfe in Familiensachen (AR-Sachen)	1. Beuse 2. Brügge

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
	<p>3. Abt. 5 und 5a: Betreuungssachen sowie die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz und Unterbringungssachen (Registerzeichen VII bis XVII des amtlichen Registerverzeichnisses), jeweils einschließlich Rechtshilfeersuchen, mit den Buchstaben B, C, O, P, Q, R und X,</p> <p>soweit nicht in Teil B „Betreuungs- und Unterbringungssachen“ eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.</p>	1. Beuse 2. Schenck
Koch	<p>1. Abt. 41 (Eingänge ab dem 01.01.2018)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelrichterstrafsachen (Ds), 2. Strafbefehlsverfahren (Cs), 3. Bußgeldsachen (als elektronische Akte unter Abt. 41 OWi, als Papierakte unter Abt. 41P OWi geführt), 4. Erzwingungshafthsachen, 5. Gs-Sachen, soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, 6. AR-Sachen <p>gegen Erwachsene</p> <p>jeweils Turnus 5</p>	1. Vorhaus 2. Strohschein
	<p>2. Abt. 41</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelrichterstrafsachen 2. Bußgeldverfahren 3. Erzwingungshafthsachen 4. Gs-Sachen des Strafprozessregisters 5. die ab dem 01.03.2014 nach § 453, 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr abgegebenen Entscheidungen <p>gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, - mit den Buchstaben B, M und U (Eingänge bis zum 31.12.2017) - mit dem Buchstaben H (Eingänge ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2017), - mit den Buchstaben D und W (Eingänge bis zum 05.06.2017)</p>	1. Vorhaus 2. Strohschein
	<p>3. Abt. 8: Beisitz im erweiterten Schöffengericht</p>	1. Vorhaus 2. Strohschein

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung	
Lubenaus	1. Abt. 8: Die dem Richter bei dem Amtsgericht obliegenden Schöffensachen gem. §§ 28 ff. GVG	1. Strohschein 2. Flecken-Bringmann	
	1. Die Schöffengerichtssachen, der Vorsitz im erweiterten Schöffengericht		
	2. die vom Schöffengericht nach §§ 453, 462a Abs. 2 S.2 StPO an das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr abgegebenen Entscheidungen für Erwachsene		
	2. Wahl und Auslosung der Schöffen Die Geschäfte des Schöffengerichtsrats bei der Wahl und Auslosung der Schöffen	Flecken-Bringmann	
	3. Abt. 6:	1. Strohschein 2. Flecken-Bringmann	
	- Die Aufgaben des Jugendrichters einschließlich der AR-Sachen - Gs-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche und Heranwachsende - Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		
jeweils mit den Buchstaben A – J sowie M			
Lubenaus	4. Abt. 32: Abschiebehafensachen (XIV amtliches Registerverzeichnis)	1. Strohschein 2. Flecken-Bringmann	
	5. Abt. 15: Die Gs-Sachen des Strafprozessregisters einschließlich für Jugendliche und Heranwachsende betr. die Verfahren §§ 94 - 132 a StPO sowie richterliche Untersuchungshandlungen gem. §§ 162 ff. StPO, soweit nicht anderweitig verteilt	1. Strohschein 2. Flecken-Bringmann	
	6. Abt. 15a Entscheidungen nach § 36 PolG NW	1. Strohschein 2. Flecken-Bringmann	
	<hr/>		
	Schenck	1. Abt. 27: C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters (inkl. Verfahren nach dem WEG) Turnus: 4	1. Wagner 2. Südfeld
2. Abt. 5 und 5a: Betreuungssachen sowie die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz und Unterbringungssachen (Registerzeichen VII bis XVII des amtlichen Registerverzeichnisses), jeweils einschließlich Rechtshilfeersuchen, mit den Buchstaben A, D, E, F, H, I, V und Z		1. Wagner 2. Beuse	
soweit nicht in Teil B „Betreuungs- und Unterbringungssachen“ eine gesonderte Regelung getroffen worden ist			

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
	3. Abt. 7 a. Verteilungsverfahren (J-Sachen) b. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen) c. Grundbuchsachen einschließlich Entscheidungen nach § 10 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.66 und Verfahren nach § 48 Baulandbeschaffungsgesetz vom 03.08.53	1. Wagner 2. Südfeld
Strohschein	1. Abt. 16 (Eingänge ab dem 01.01.2018) 1. Einzelrichterstrafsachen (Ds), 2. Strafbefehlsverfahren (Cs), 3. Bußgeldsachen (als elektronische Akte unter Abt. 16 OWi, als Papierakte unter Abt. 16P OWi geführt), 4. Erzwingungshaftsachen, 5. Gs-Sachen, soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, 6. AR-Sachen gegen Erwachsene jeweils Turnus 8	1. Lubenau 2. Vorhaus
	2. Abt. 16 1. Einzelrichterstrafsachen 2. Bußgeldverfahren 3. Erzwingungshaftsachen 4. Gs-Sachen des Strafprozessregisters 5. Die ab dem 01.03.2014 nach § 453, 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr abgegebenen Entscheidungen gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, - mit den Buchstaben E, G, I, J, N, R, V und Y (Eingänge bis zum 31.12.2017) - mit den Buchstaben D und W (Eingänge ab dem 06.06.2017 bis zum 31.12.2017)	1. Lubenau 2. Vorhaus
Südfeld	1. Abt. 12: C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters (inkl. Verfahren nach dem WEG) Turnus: 9 Abweichend hiervon wird der Turnus für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.01.2025 auf 0 gesetzt.	1. Ziff. 1-4 Dr. Temme Ziff. 5-0 Brügge 2. Ziff. 1-4 Brügge Ziff. 5-0 Dr. Temme
	2. Abt. 12 Rechtshilfe in Zivilsachen (AR-Sachen) sowie sämtliche Auslandsersuchen und Ersuchen in Zwangsvollstreckungssachen	1. Ziff. 1-4 Dr. Temme Ziff. 5-0 Brügge 2. Ziff. 1-4 Brügge Ziff. 5-0 Dr. Temme
	3. Abt. 34: Erinnerungen in Angelegenheiten der Beratungshilfe	1. Brügge 2. Dr. Temme

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
Dr. Temme	Abt. 10: C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters (inkl. Verfahren nach dem WEG) Turnus: 4	1. Südfeld 2. Wagner
Vorhaus	1. Abt. 14 (Eingänge ab dem 01.01.2018) 1. Einzelrichterstrafsachen (Ds), 2. Strafbefehlsverfahren (Cs), 3. Bußgeldsachen (als elektronische Akte unter Abt. 14 OWi, als Papierakte unter Abt. 14P OWi geführt), 4. Erzwingungshafthsachen, 5. Gs-Sachen, soweit es sich nicht um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, 6. AR-Sachen gegen Erwachsene jeweils Turnus 5	1. Koch 2. Lubenau
	2. Abt. 14 1. Einzelrichterstrafsachen 2. Bußgeldverfahren 3. Erzwingungshafthsachen 4. Gs-Sachen des Strafprozessregisters 5. Die ab dem 01.03.2014 nach § 453, 462a Abs. 2 S. 2 StPO an das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr abgegebenen Entscheidungen gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, - mit den Buchstaben C, F, L, O, P, Q und S (Eingänge bis 31.12.2017) - mit dem Buchstaben T (Eingänge ab dem 06.06.2017 bis zum 31.12.2017) - mit dem Buchstaben H (Eingänge bis zum 31.12.2015)	1. Koch 2. Lubenau
	3. Abt. 39 und 40: Die dem Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Geschäfte	Beuse
	4. Abt. 2 und 3: a) die Vollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters II mit den Endziffern 1 bis 5 b) Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht dem Prozessgericht des ersten Rechtzuges zugewiesen sind, mit den Endziffern 1 bis 5	1. Eichler 2. Südfeld
Wagner	1. Abt. 19: C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters (inkl. Verfahren nach dem WEG) Turnus: 5	1. Schenck 2. Südfeld

Richter/ Richterin	Sachgebiet	Vertretung
	2. Abt. 35 (Eingänge bis zum 31.12.2020): Die Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz	1. Schenck 2. Südfeld
	3. Abt. 5 und 5a: Betreuungssachen sowie die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz und Unterbringungssachen (Registerzeichen VII bis XVII des amtlichen Registerverzeichnisses), jeweils einschließlich Rechtshilfeersuchen, mit den Buchstaben K, T, U, W und Y	1. Schenck 2. Dr. Kali
	soweit nicht in Teil B „Betreuungs- und Unterbringungssachen“ eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.	

Teil B

Allgemeine Regelungen zur Zuständigkeit

Strafsachen

I. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

1.

Neu eingehende Strafsachen vor dem Einzelrichter, Bußgeldsachen und Erzwingungshafthsachen (Erzwingungshafthanträge, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG, und sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG) gegen Erwachsene werden durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Hiervon ausgenommen sind Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt. Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt bei den Ds-, Cs- und AR- Sachen vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens gegen dieselbe(n) Person(en). Es werden getrennte Turnusringe in Ds-, Cs-, Gs-, Bußgeld-, Erzwingungshaft- und AR-Sachen eingerichtet. Auch Privatklagen werden im Turnusring der Einzelrichterstrafsachen (Ds) erfasst. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.

2.

Alle Neueingänge in Ds-, Cs-, Bußgeld-, Erzwingungshaft-, Gs- und AR-Sachen gegen Erwachsene werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und dann an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene weitergegeben. Nach Dienstende eingegangene Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst.

Hier werden die Neueingänge nach Ds-Sachen, Cs-Sachen, Bußgeldsachen, Erzwingungshafthsachen, Gs-Sachen und AR-Sachen sortiert und in der durch die Nummer der Zentralen Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 3 ff. in das jeweilige Register eingetragen.

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorzulegen. Erst nach Nummerierung in der zentralen Posteingangsstelle gelangen die Sachen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle. Dies gilt auch für Eilsachen.

Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich der Direktorin, ihres Stellvertreters, dem Geschäftsleiter und anderen von der Direktorin ausdrücklich entsprechend ermächtigten

Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen gegen Erwachsene haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

3.

Neu eingehende Ds-, Cs- und AR-Sachen gegen Erwachsene, die denselben Beschuldigten, Angeeschuldigten oder Angeklagten eines früheren Verfahrens betreffen, werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des früheren Verfahrens zugeteilt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a)

Eine Vorbefassung liegt vor, wenn die Überprüfung des Namensverzeichnisses ergibt, dass ein Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2021 anhängig geworden ist, betroffen ist. Dabei bleiben Bußgeld-, Erzwingungshaft- und Gs-Sachen unberücksichtigt.

b)

Hat die Abteilung, in der das frühere Verfahren bearbeitet worden ist, nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, ist der Neueingang gemäß Ziffer 4. ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung zuzuteilen.

c)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig. Das jüngste Verfahren ist dasjenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

d)

Gehen gleichzeitig mehrere Strafsachen gegen einen Erwachsenen ein, ohne dass die Verfahren nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, sind zunächst Ds-, dann Cs- und zuletzt Gs-Sachen zuzuteilen, bei gleichartigen Sachen zunächst die Strafsache mit der niedrigsten Nummerierung; mit den weiteren Sachen ist anschließend nach Ziff. 3a ff. zu verfahren.

e)

Wenn nach den Geschäftsverteilungsplänen ab dem 01.01.2022 die für die Bewährungsaufsicht zuständige Abteilung gewechselt hat, ist die Abteilung maßgeblich, die am 31.12.2024 zuständig war.

f)

Ist eine Zuteilung nach Ziff. 3 versehentlich erfolgt, obwohl eine Vorbefassung i.S.d. Bestimmungen in Ziffer 3 a) ff. nicht vorlag, bleibt das Verfahren auf den Turnus angerechnet, ist aber an die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur erneuten Nummerierung zurückzugeben und gelangt von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle, es sei denn, es wurde bereits die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt.

g)

Versehentlich nach Ziff. 4 in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind nachträglich in die nach Ziff. 3 zuständige Abteilung – unter Anrechnung auf deren Turnus – abzugeben, es sei denn, es wurde bereits die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt.

4.

Neueingänge, die nicht aufgrund einer Vorbefassung nach Ziff. 3 zugeteilt worden sind, werden im Turnus einzeln nacheinander in der sich aus der von der zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummerierung auf die Abteilungen verteilt. Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Abteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

5.

Erzwingungshauptsachen werden grundsätzlich von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Prüfung einer Vorbefassung in die jeweiligen Register eingetragen. Sollten bei einem Verfahren mehr als vier Verfahren hineinverbunden sein, findet eine Anrechnung dieses Verfahrens im Verhältnis 1:2 auf den jeweiligen Turnus des zuständigen Richters statt.

6.

Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig. Für die gemäß § 462 a Abs. 3, Abs. 4 StPO zu treffenden Entscheidungen ist dann, wenn Urteile verschiedener Abteilungen vorliegen, nur eine Abteilung zuständig; diese ist gemäß § 462 a Abs. 4, Abs. 3 StPO zu bestimmen.

7.

Die Zuständigkeit für Gs-Sachen, bei denen es sich um Haft- oder Unterbringungssachen handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen zu A. der Geschäftsverteilung.

8.

Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

9.

a)

Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Zurückverweisung tätig wird, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

b)

Strafsachen gegen Erwachsene nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen unter Anrechnung auf den Turnus in folgende Abteilungen:

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
14	16
16	41
41	14

Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

10.

Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Strafabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

II. Schöffengerichtssachen und Jugendschöffengerichtssachen

1.

Schöffengerichtssachen und Jugendschöffengerichtssachen nehmen nicht am Turnussystem teil. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den Regelungen unter A der Geschäftsverteilung.

2.

Schöffen- und Jugendschöffensachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen in folgende Abteilungen:

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
8	26 als Schöffengericht
26	8 als Jugendschöffengericht

Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

III. Jugendstrafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

1.

In Jugendstrafsachen, Bußgeldsachen, Erzwingungshftsachen und AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens) des Beschuldigten oder Betroffenen. Insoweit ergibt sich die Zuständigkeit aus den Bestimmungen zu A. der Geschäftsverteilung.

Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten – im Gegensatz zu Namensbestandteilen – **nicht** als Teil des Familiennamens.

Beispiele:

Anton zur Nieden = N, Freiherr von Schell = S, El Khadiri = K
aber: Fois – Kalisch = F, Grandey Fernandez = G,
 Schulte – Müller = S, El – Khadiri = E

2.

Bei mehreren Beschuldigten, gegen die gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung zur Entscheidung berufen, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte nach Eröffnung des Hauptverfahrens aus dem Verfahren ausscheidet. Bei Anklagen mit einem Erwachsenen bleibt dieser für die Zuständigkeitsbestimmung unberücksichtigt.

Sofern der älteste Beschuldigte aufgrund desselben Geburtsdatums mehrerer Beschuldigter nicht bestimmt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der gleichaltrigen Beschuldigten.

Sofern das Alter aller oder einzelner Beschuldigter nicht genau genug zu entnehmen ist, ist hilfsweise für die Bestimmung der zuständigen Abteilung die Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten maßgebend.

In Gs-Sachen ist der Jugendrichter ausschließlich für die Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig.

3.

Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

4.

Jugendstrafsachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung fallen in folgende Abteilungen:

Sachen der Abteilung	in die Abteilung
6	37
37	6

Wäre danach ausnahmsweise ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

5.

Der nach Ziff. 1 ff. mit der Bearbeitung einer Sache befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn die Zustellung der Anklage oder des Strafbefehlsantrages verfügt ist.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts Anderes bestimmt wird.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung Verfahren aus verschiedenen Abteilungen gegen denselben Angeklagten einverständlich zusammengeführt werden.

IV. Beschleunigtes Verfahren

1.

Für die Entscheidungen über Anträge im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gemäß § 127b StPO sind an Werktagen, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 15.30 Uhr (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) folgende Richter zuständig:

Montag	Richterin am AG Koch
Dienstag	Richterin am Amtsgericht Vorhaus
Mittwoch	Richterin Strohschein
Donnerstag	Richterin Strohschein
Freitag	Richterin am Amtsgericht Vorhaus

Im Vertretungsfall – Verhinderung und Erholungsurlaub – gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

2.

Für Anträge, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes oder sonstigen dienstfreien Tagen gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung der für den nächstfolgenden Werktag nach Ziffer 1. zuständige Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

3.

Die Bearbeitung der zu Ziffer 1 genannten Anträge erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus in den jeweiligen Ds-Abteilungen.

V. Haftsachen

Abweichend von Teil A ist im Falle eines flächendeckenden, längerfristigen Stromausfalls für Haftsachen Direktorin des AG Flecken-Bringmann zuständig. Vertreter ist Richter am AG Dr. Schneider.

Zivilsachen

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Zivilprozesssachen (einschließlich Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz):

Neueingänge werden im festgelegten Turnus wie folgt verteilt:

- a) Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer - die jeden Tag neu beginnt - versehen. Nach Dienstende eingegangene Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.
- b) Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich der Direktorin, ihres Stellvertreters, dem Geschäftsleiter und anderen von der Direktorin ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.
- c) Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung durch die Posteingangsstelle in das Zivilprozessregister ein und verteilt sie in dem festgelegten Turnus auf die Abteilungen (Dezernate). C- und H-Sachen erhalten eine durchgehende Nummerierung. Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Zivilabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.
- d) Soweit nach den Bestimmungen zur Führung des Zivilprozessregisters (Muster 20 der AktO) eine Neueintragung unterbleibt (z.B. bei Fortsetzung oder Zurückverweisung), verbleibt es in der weiteren Bearbeitung bei der bisherigen Zuständigkeit der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Besteht im Zeitpunkt des Verfahrensforgangs die Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und verteilt.
- e) Verfahren gegen Gesamtschuldner - insbesondere nach vorausgegangenem Mahnverfahren - gelten für den Turnus auch bei getrenntem und zeitlich unterschiedlichem Eingang als ein

Verfahren. Zuständig ist unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand die zuerst befasste Abteilung.

- f) Gehen in einer Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf einstweilige Verfügung bzw. Arrest ein, sind sie einer Abteilung zuzuweisen.
- g) Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus ein neues Aktenzeichen. Bei Verbindung von in verschiedenen Abteilungen geführten Verfahren geht die Zuständigkeit auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- h) Die Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe an eine andere Zivilprozessabteilung des Gerichts findet – außer bei Vorliegen einer besonderen Zuständigkeit bzw. bei Änderung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss - nicht statt.

Familiensachen

1. Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Familiensachen

- a) Den Familienabteilungen werden Familiensachen in einem regelmäßigen Turnus einzeln gemäß der bei den einzelnen Abteilungen genannten Turnuszahl in der numerischen Reihenfolge den Abteilungen zugeteilt. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an.
- b) Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer - die jeden Tag neu beginnt - versehen. Nach Dienstende eingegangene Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.
- c) Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich der Direktorin, ihres Stellvertreters, dem Geschäftsleiter und anderen von der Direktorin ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitern geben. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.
- d) In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr bereits ein Verfahren (Vorstück), das denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten überge-

gangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist oder war danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus oder gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder war, so ist die Abteilung, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, zuständig.

- e) Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt. Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten laufenden Nummerierung zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach Buchstabe c) zu verfahren.
 - f) Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
 - g) Erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird (z.B. durch Wiederaufnahme, Zurückweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die wieder vom Familiengericht zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht diese Abteilung nicht mehr, sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.
 - h) Bei unrichtigen Zuteilungen ist wie folgt zu verfahren: Wurde übersehen, dass ein Verfahren anhängig ist, das denselben Personenkreis betrifft, ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Abteilung abzugeben; der entlasteten Abteilung ist insoweit die Sache, die als nächstes zuzuteilen ist, zusätzlich zuzuteilen. Wurde übersehen, dass keine Turnusanrechnung erfolgt, wird der entlasteten Abteilung im folgenden Turnus die entsprechende Anzahl neuer Sachen zusätzlich zugeteilt.
2. Richtet sich innerhalb einer Familienabteilung eine Zuständigkeit nach Buchstaben, so ist der gemeinsame Ehenamen der Beteiligten maßgeblich. Führen die Beteiligten keinen Ehenamen, richtet sich in Kindschaftssachen die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes. Ansonsten entscheidet der Name des Antragsgegners. Ergibt sich so bei parallelen Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen, eine Zuständigkeit verschiedener Richter, so ist derjenige zuständig, in dessen Zuständigkeit das älteste anhängige Verfahren fällt.
 3. Abweichend von Teil A sind für familiengerichtliche Entscheidungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VIII außerhalb bereits anhängiger Verfahren folgende Richter zuständig:

Montag	Richter am AG Dr. Schneider
--------	-----------------------------

Dienstag	Richter am AG Dr. Kali
Mittwoch	Richterin am AG Eichler
Donnerstag	Richterin am AG Hahn
Freitag	Richterin am AG Brügge

Ist der genannte Richter verhindert, so gilt die allgemeine Vertretung in der jeweiligen Familienabteilung.

Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abweichend von Teil A. sind für Anträge auf Genehmigung bzw. Anordnung von Unterbringungssachen i.S.d. § 312 FamFG im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 331 FamFG i.V.m. § 312 FamFG) und einstweiliger Maßregeln (§ 334 FamFG) und für Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr die unten genannten Richter zuständig. Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags.

Für Anträge, die noch während der Dienstzeit bei Gericht eingehen, ohne dass sie den zuständigen Richter erreicht haben, und die bis zum Folgetag nicht erledigt sind, ist dann der für den jeweiligen Folgetag zuständige Richter und im Falle der Verhinderung dessen Vertreter zuständig. Gleiches gilt für Anträge, die den zuständigen Richter zwar noch während der Dienstzeit erreicht haben, aber aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr am selben Tag abgeschlossen werden können.

Für erforderliche Verlängerungen solcher Maßnahmen bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit nach Teil A. Sollte das Bedürfnis für eine Verlängerung erst am letzten Tag der Genehmigungsfrist bekannt werden oder zuvor den allgemein zuständigen Richter nicht erreicht haben, gilt wiederum die tageweise Zuständigkeit. Als Verlängerung in diesem Sinne gilt auch eine sich unmittelbar anschließende Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungsmaßnahme unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage.

Montag:	Richterin am Amtsgericht Beuse
Dienstag:	Richter am Amtsgericht Dr. Kali
Mittwoch:	Richter am Amtsgericht Wagner
Donnerstag:	Richterin am Amtsgericht Beuse
Freitag:	Richter am Amtsgericht Schenck

Ist der benannte Richter verhindert, so gilt die allgemeine Vertretung in der jeweiligen Abteilung 5 bzw. 5a. Abweichend hiervon wird Richterin am AG Beuse an Donnerstagen in ungeraden Kalenderwochen von Richter am AG Schenck vertreten.

Bereitschaftsdienst

Aufgrund der neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2021 (Bereitschaftsdienst-VO-§ 22 c GVG) wird der richterliche Bereitschaftsdienst für den Bezirk des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom Amtsgericht Duisburg wahrgenommen.

Bereitschaftsdienstzeiten sind

- an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag die Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- an den übrigen Tagen die Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr.

Die näheren Regelungen zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst ergeben sich aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg.

Ablehnungsgesuche:

1. Im Falle einer Ablehnung eines Strafrichters und einer Selbstanzeige entscheidet Direktorin des Amtsgerichts Flecken-Bringmann. Sie wird vertreten von Richterin am Amtsgericht Koch. Im Falle der Verhinderung beider entscheidet Richter am Amtsgericht Dr. Schneider.
2. Im Falle einer Ablehnung und einer Selbstanzeige eines Zivil- oder WEG-Richters entscheidet Richter am AG Schenck. Er wird vertreten von Richter am AG Wagner. Im Falle der Verhinderung beider entscheidet Richterin am AG Dr. Temme.
3. Im Falle der Ablehnung und einer Selbstanzeige eines Familienrichters entscheidet Richterin am AG Brügge, sie wird vertreten von Richterin am AG Hahn. Im Falle der Verhinderung beider entscheidet Richter am AG Dr. Kali.
4. Im Falle der Ablehnung und einer Selbstanzeige einer Richterin bzw. eines Richters in anderen als Straf-, Zivil- oder Familiensachen entscheidet Richterin am AG Beuse. Sie wird vertreten von Richter am AG Dr. Kali. Im Falle der Verhinderung beider entscheidet Richter am AG Wagner
5. Verfahren, in denen ein Ablehnungsgesuch oder eine Selbstanzeige für begründet erklärt worden ist, gehen in die Abteilung des Erstvertreters unter Anrechnung auf dessen Turnus über. Sollte der Vertreter dieses Rechtsgebiet nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht bearbeiten, geht die Sache auf denjenigen Richter über, der dem Vertreter im Alphabet nachfolgt und dem nach dem Geschäftsverteilungsplan das entsprechende Rechtsgebiet zugewiesen ist. Dies geschieht auch unter Anrechnung auf seinen Turnus. Sofern das Rechtsgebiet keinem anderen als dem abgelehnten Richter zugewiesen ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Erstvertreters.

Sonstiges

1. Neu eingehende Güterrichtersachen werden den Abteilungen der Güterrichter im ständigen Wechsel zugewiesen. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.12.2024 an. Bei Richterin am AG Vorhaus findet eine Anrechnung des Güteverfahrens im Verhältnis 1:3 auf den Turnus in Abteilung 14 (Ds-Sachen) statt.
2. Sind die eingeteilten Erst- und Zweitvertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch den dem Zweitvertreter im Alphabet nachfolgenden Richter.

Mülheim an der Ruhr, 18.12.2024

- Das Präsidium –

Dr. Schneider
Richter am
Amtsgericht
- Stellv. Direktor -

Brügge
Richterin am
Amtsgericht

Wagner
Richter am
Amtsgericht

Koch
Richterin am
Amtsgericht

Südfeld
Richter am
Amtsgericht